

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 3. September 2019

## 64. Gesetz: Baugesetz, Änderung

XXX. LT: SA 75/2019, 6. Sitzung 2019

### Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Baugesetz, LGBI.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 35/2018 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

#### 1. Dem § 1 Abs. 1 lit. f wird folgende Wortfolge angefügt:

„weiter Funkanlagen einschließlich Funksendemasten, soweit diese Anlagen für Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Katastrophenvorsorge oder zur Bewältigung von Katastrophen oder Unfällen verwendet werden und es sich nicht um Gebäude handelt;“

#### 2. Im § 7 Abs. 1 lit. c wird nach der Wortfolge „unterschritten werden;“ die Wortfolge „dies gilt nicht für den Wiederaufbau, soweit sich der bisherige rechtmäßige Bestand auf eine Abstandsnachsicht nach lit. g gestützt hat;“ angefügt.

#### 3. Im § 7 Abs. 1 lit. f wird nach dem Wort „könnte“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

#### 4. Dem § 7 Abs. 1 wird folgende lit. g angefügt:

„g) es sich um eine nachträgliche Ausnahme für ein bereits ausgeführtes Bauvorhaben handelt, sofern die Unterschreitung der Abstandsflächen oder Mindestabstände während eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens nicht von den betroffenen Nachbarn gegenüber der Behörde schriftlich beanstandet worden ist.“

#### 5. Im § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. a bis f“ durch den Ausdruck „Abs. 1 lit. a bis g“ ersetzt.

#### 6. Dem § 18 Abs. 2 lit. b wird die folgende Wortfolge angefügt:

„weiter Geschäftsbezeichnungen von Bauausführenden für die Dauer der Bauausführung im Baustellenbereich;“

#### 7. Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Schließlich sind Baustelleneinrichtungen, ausgenommen Wohnunterkünfte, für die Dauer der Bauausführung frei.“

#### 8. Im § 30 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Baustellen oder“.

#### 9. Im § 30 Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge „eine Anlage im Rahmen einer Baustelleneinrichtung“ durch die Wortfolge „Wohnunterkünfte im Rahmen einer Baustelleneinrichtung“ ersetzt.

**Der Landtagspräsident:**

M a g . H a r a l d S o n d e r e g g e r

**Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.